



Einziehung eines Teilstücks des Niehler Kirchwegs in Köln-Nippes

Die Einziehung des Niehler Kirchwegs im Bereich des Nippeser Tälchen in Köln-Nippes, Gemarkung Nippes, Flur 88, Teilflächen aus den Flurstücken 42/1, 43/1, 43/2, 43/3, 730, 1984, 2695, 3301 und 4506/43 wird gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles verfügt.

Die Einziehung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der einzuziehenden Flächen ersichtlich ist, ist dieser Veröffentlichung angefügt. Die Einziehungsunterlagen können darüber hinaus beim

Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 41,

montags und donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr,

dienstags von 8.00 – 18.00 Uhr,

mittwochs und freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-22763) eingesehen werden.

Die Bekanntmachung dieser Einziehung ist mit dem Ablauf des Tages vollzogen, an dem das Dokument im Internet bereitgestellt wurde (§ 7 Absatz 2 Satz 1 BekanntmVO).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, in Köln, eingelegt werden.

Die Oberbürgermeisterin

Im Auftrag

gez. Claudia Mohr, Amtsleiterin

Einziehungsplan

Niehler Kirchweg, Gemarkung Nippes, Flur 89, Teilflächen aus den Flurstücken 42/1, 43/1, 43/2, 43/3, 730, 1984, 2695, 3301, 4506/43

Stadt Köln

